

[34] Gesetz, betreffend die Unfallversicherung der Mitglieder der Feuerwehren; vom 2. April 1890.

## Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu  
Blankenhain, Neustadt und Tautenburg

2c. 2c.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

### § 1.

Die Mitglieder der Feuerwehren des Großherzogthums werden gegen die Folgen der bei dem Feuerwehrdienste innerhalb des Großherzogthums sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe dieses Gesetzes versichert.

Zu den Feuerwehren im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören auch die freiwilligen Feuerwehren, soweit dieselben nach § 3 des Gesetzes über das Feuerlöschwesen vom 23. November 1881 — Regierungs-Blatt Seite 249 — in die Gemeindefeuerwehr eingeordnet sind.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die einer Gemeindefeuerwehr nicht angehörigen technischen Aufsichtsbeamten des Feuerlöschwesens (Bezirksbrandmeister u. dergl.).

Auf Beamte, welche vom Reich, vom Großherzogthum oder von einer Gemeinde mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

### § 2.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Ein Anspruch auf diesen Ersatz besteht nicht, wenn der Verunglückte den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens,
2. in einer dem Verletzten für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Einkommens des Verletzten zu berechnen, welches als Einkommen der in § 4 Ziffer 1 und in § 5 Ziffer 2 des neurevidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 — Regierungs-Blatt Seite 101 — bezeichneten Art ohne den Abzug von Schulzinsen in die Staatssteuerrolle desjenigen Jahres, in welchem sich der Unfall ereignet, oder, falls zur Zeit des Unfalls die endgiltige Feststellung der Staatssteuerrolle für das laufende Jahr noch nicht stattgefunden hat des unmittelbar vorausgegangenen Jahres eingetragen ist.

Als geringstes der Berechnung der Rente zu Grunde zu legendes Einkommen ist jedoch der Betrag von 300 *M.*, als höchstes der Betrag von 1200 *M.* anzunehmen.

Fehlt es an einer Eintragung der angegebenen Art in die Steuerrolle, so ist das zu Grunde zu legende Einkommen unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Verletzten von dem Staats-Ministerium innerhalb der vorstehend gedachten Grenzen festzustellen.

### § 3.

Die Rente beträgt:

- a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben  $66\frac{2}{3}$  Prozent des nach § 2 zu Grunde zu legenden Einkommens,
- b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a), welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

### § 4.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 2 der Berechnung der Rente zu Grunde zu legenden Einkommens, jedoch mindestens 30 *M.*,
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente.

Dieselbe beträgt:

- a) Für die Witwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20 Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem 15. Lebensjahre 15 Prozent und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20 Prozent des in § 2 bezeichneten Einkommens.



Die Renten der Witwen und der Kinder dürfen zusammen 60 Prozent dieses Einkommens nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältniß gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Witwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Witwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist.

- b) Für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit 20 Prozent des in § 2 gedachten Einkommens.

Wenn mehrere der unter b) benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b) bezeichneten mit den unter a) bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

### § 5.

An Stelle der in § 3 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum beendigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den in § 4 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten Anspruch haben würden.

Darüber, ob auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Unterbringung in einem Krankenhause zu erfolgen hat, entscheidet das Staatsministerium, welches auch in Ansehung des sonstigen Heilverfahrens, in Betreff der Wahl des zuzuziehenden Arztes und dergleichen Bestimmungen zu treffen befugt ist, welchen sich die Verletzten bei Verlust ihrer bezüglichlichen Erbschaftsprühe zu unterwerfen haben.



## § 6.

Die Aufbringung der Mittel zu den aus dem gegenwärtigen Gesetze sich ergebenden Leistungen geschieht aus der durch das Gesetz vom 24. Dezember 1880 — Regierungs-Blatt Seite 297 — begründeten Centralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen.

Die genannte Kasse zahlt zu diesem Behufe alljährlich an eine für die Zwecke dieses Gesetzes zu bildende besondere Kasse, welche die Bezeichnung „Feuerwehr-Unfallkasse“ führt und unter der Verwaltung des Staats-Ministeriums steht, eine bestimmte Beitragssumme in der bei Feststellung des Voranschlags für die Centralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen durch Verabschiedung mit dem Landtage festzustellenden Höhe.

Die Ueberschüsse der Feuerwehr-Unfallkasse fließen zum Reservefonds derselben.

Die Zinsen des Reservefonds gehören zu den regelmäßigen Einnahmen der Feuerwehr-Unfallkasse.

Reichen die regelmäßigen Einnahmen derselben zur Bestreitung der ihr obliegenden Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag aus dem Reservefonds zu entnehmen und nach Erschöpfung desselben durch weitere Zuschüsse der Centralkasse für das Feuerlösch- und Sicherheitswesen zu decken.

Die Zahlungen aus der Feuerwehr-Unfallkasse geschehen auf Einweisung seitens des Staats-Ministeriums.

## § 7.

Der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens und der Beerdigungskosten kann von dem Staats-Ministerium ohne Weiteres verfügt werden.

In streitigen Fällen erfolgt die Entscheidung hierüber, ebenso wie in allen Fällen hinsichtlich der Rente durch Bescheid des Bezirksausschusses desjenigen Bezirks, welchem der Verunglückte angehört, und auf Berufung gegen diesen Bescheid, welche binnen ausschließlicher Frist von vier Wochen von der Zustellung desselben ab bei dem Bezirksdirektor einzuwenden ist, zweitinstanzlich und endgiltig durch das Staats-Ministerium.

Der Rechtsweg findet wegen der aus diesem Gesetze für die Verunglückten und deren Hinterbliebenen sich ergebenden Ansprüche nicht statt.

Die Feuerwehr-Unfallkasse wird in dem Verfahren wegen Feststellung dieser Ansprüche, welches im Uebrigen durch Verordnung des Staats-Ministeriums

geregelt wird, durch einen von demselben ernannten Kommissar vertreten, welcher auch zur Einlegung des oben geordneten Rechtsmittels befugt ist.

#### § 8.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so ist auf Antrag des Entschädigungsberechtigten oder des die Feuerwehr-Unfallkasse vertretenden Kommissars eine erneute Feststellung der Entschädigung auf dem in § 7 angegebenen Wege vorzunehmen.

Eine Erhöhung der Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 7) dem Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

#### § 9.

Die Renten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getöteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle 5 Pfg. für den Monat nach oben abgerundet.

#### § 10.

Die Ansprüche aus dem gegenwärtigen Gesetze sind bei Verlust derselben binnen 2 Jahren nach dem Unfälle und, wenn die Folgen des Unfalls erst später hervorgetreten sind, von diesem letzteren Zeitpunkte ab durch Anmeldung bei dem Bezirksdirektor geltend zu machen.

Ist ein Verletzter infolge der Verletzung verstorben, so sind die Ansprüche der Hinterbliebenen bei Verlust derselben binnen 2 Jahren nach dem Eintritt des Todes in der angegebenen Weise geltend zu machen.

#### § 11.

Die Verpflichtung von Hilfs- und Krankenkassen, den von Unfällen betroffenen Angehörigen derselben und deren Hinterbliebenen Unterstützung zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Ent-

schädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Klassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

§ 12.

Unser Staats-Ministerium ist mit dem Erlasse der zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Dasselbe ist befugt, nach gutachtlichem Gehör des Bezirksausschusses widerrufliche Unterstützungen nicht über den Umfang des gegenwärtigen Gesetzes hinaus aus der Feuerwehr-Unfallkasse auch dann zu gewähren:

1. wenn der Unfall sich beim Dienste einer Feuerwehr des Großherzogthums außerhalb des Gebietes des letzteren ereignet hat,
2. wenn Mitglieder von Feuerwehren, welche nicht dem Großherzogthum angehören, infolge der Hilfeleistung bei einem innerhalb des Großherzogthums stattfindenden Braude einen Unfall erlitten haben,
3. wenn die Beschädigung nicht durch Unfall entstanden, aber im nachweisbaren ursächlichen Zusammenhange mit dem Feuerwehrdienste eingetreten ist,
4. wenn Personen bei Ausübung der im § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 23. November 1881 erwähnten Dienste einen Unfall oder sonstige Beschädigung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter Ziffer 3 erlitten haben.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserem Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Weimar, am 2. April 1890.



Carl Alexander.

v. Groß. Bollert. Guyet.